

## Niederschrift

### über die öffentliche 35. Sitzung des Gemeinderates der Legislaturperiode 2020/2026 am 15.11.2022

**Vorsitzender:** Huber, 1. Bürgermeister

**Schriftführer/in:** Ableitner, Geschäftsstellenleiter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

**Anwesend:**

**Vorsitzende/r:**

Huber, Thomas

**Mitglieder:**

Attenkofer, Christine  
Barth, Gerhard, Dr.  
Bauer, Franz  
Fischer, Peter  
Fleck, Josef  
Graßl, Markus  
Huber, Martin  
Kirchmair, Tobias  
Kreitmeier, Michael  
Riedl, Christina  
Schmid, Johann  
Selmansperger, Martin  
Sigl, Franz  
Steckenbiller, Bernhard  
Steinberger, Rosmarie  
Tamm, Michaela  
Vilser, Karl-Heinz

**Abwesend:**

**Mitglieder:**

Gnosa, Stefan  
Petermaier, Lorenz  
Senftl, Carin

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

**Tagesordnung:**

1. Informationen des Bürgermeisters
  - 1.1 § 2 b UStG – Konzessionsabgabe Strom und Gas
  - 1.2 Rathaus – AKDB-Leistungen - § 2 b UStG
2. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR) auf die Gemeinde Eching
3. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 4 im Verfahren gem. § 13a BauGB „Nachverdichtung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) – Satzungsbeschluss
4. Anfragen
  - 4.1 Gemeinderat Fleck – Bauhofarbeiten mit Laubbläser

**Genehmigung des Protokolls der 34. Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2022 (öffentlicher Teil)**

Einwendungen wurden nicht erhoben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 0

**Das Protokoll der 34. Gemeinderatssitzung (öffentlicher Teil) vom 25.10.2022 wird genehmigt.**

**Nur für Bau- und Verkehrsausschussmitglieder:**

**Genehmigung des Protokolls der 25. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses (öffentlicher Teil) vom 08.11.2022 wird genehmigt.**

Einwendungen wurden nicht erhoben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

**Das Protokoll der 25. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses (öffentlicher Teil) vom 08.11.2022 wird genehmigt.**

## **TOP 1 Informationen des Bürgermeisters**

### **TOP 1.1 § 2 b UStG – Konzessionsabgabe Strom und Gas**

Bereits seit Jahren wird in der Fachwelt diskutiert, ob die Konzessionsabgabe umsatzsteuerbar und ggf. umsatzsteuerpflichtig ist. Nach Einschätzung des BMF handelt es sich bei Konzessionsverträgen um privatrechtliche Verträge. Diese führen als Anwendung des § 2 b UStG grundsätzlich zur Umsatzsteuerbarkeit der Leistung. Zur Überraschung der Verbände (u. a. BayGT) greift nach Auffassung des BMF die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Buchst. a oder c UStG jedoch nicht, da die Vermietung und Verpachtung nach Unionsrecht fordere, dass dem Mieter bzw. Pächter das Recht eingeräumt wird, das Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer würde. Dies schließt regelmäßig die Möglichkeit ein, andere Personen vom Recht der Nutzung des Grundstücks ausschließen zu können. Dies ist beim Recht, unter öffentlichen Straßen etc. Netze zu verlegen und zu betreiben, i. d. R. nicht möglich. Diese Auffassung führt dazu, dass in der Praxis nahezu alle Konzessionsverträge ab 1.1.23 umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig werden. Diese Auffassung des BMF ist jedoch angreifbar. So hat der BFH für den Fall einer Stromkonzession entschieden, dass diese von der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG erfasst sei; also steuerfrei. Das BMF hat dieses Urteil jedoch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wendet es über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an.

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass ab 1.1.23 die Konzessionsabgabe für Strom und Gas umsatzsteuerbar und somit umsatzsteuerpflichtig wird.

Ein Ergänzungsvertrag mit den Stadtwerken Landshut (GAS) wird abgeschlossen und eine Mitteilung an Bayernwerk Netz GmbH (Strom) ist bereits am 11.11.2022 erfolgt.

### **TOP 1.2 Rathaus – AKDB-Leistungen - § 2 b UStG**

Ab dem 01.01.2023 ist auch die AKDB, als Anstalt des öffentlichen Rechts, Unternehmer. Alle Leistungen an öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind dann keine Beistandsleistungen mehr, sondern mit 19 % USt zu berechnen. Mehrkosten werden im Haushalt 2023 berücksichtigt (ca. 16.000 Euro). Aufgrund dessen wird die AKDB – trotz Mehrkosten – die Preise für Ihre Leistungen derzeit nicht erhöhen; eine Preiserhöhung war ursprünglich für 01.01.2023 vorgesehen.

## **TOP 2    Zweckvereinbarung zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR) auf die Gemeinde Eching**

### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die GRS vom 17.06.2021 in der der Gemeinderat bereits über die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Tiefenbach, Vilsheim und Eching bezüglich des Breitbandausbaus einen Beschluss über die interkommunale Zusammenarbeit gefasst hat.

Mittlerweile wurde eine Zweckvereinbarung ausgearbeitet, die von der Rechtsaufsicht geprüft und freigegeben wurde. Die Nachbargemeinden Tiefenbach und Vilsheim haben bereits erklärt, keine Einwände zu haben.

Die Zweckvereinbarung wurde am 14.11.2022 im Mandatos eingestellt.

- Die Gemeinde Eching führt federführend in Abstimmung mit den Breitbandberatern der Gemeinden die Markterkundung sowie das Ausbaurverfahren durch
- Die hierfür erforderlichen Befugnisse wie (Durchführung Förderverfahren, Zuwendungsantragstellung, Abschlagsanforderung, Vertragsabschluss Ausbau, Abrechnung der Fördermittel, etc) werden auf die Gemeinde Eching übertragen
- Die Gemeinde Kumhausen hat aktuell 405 Anschlussadressen gemeldet; diese können sich durch die Markterkundung noch verändern.
- Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt wie folgt:
  -
- **Gesamtkosten – Gesamtförderung x Verlegestrecke pro Gemeinde :  
Gesamtverlegestrecke**
- Die Zweckvereinbarung erlischt ein Jahr nach der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren
- Für die von der Gemeinde Eching übernommene Aufgabe wird ein Kostenersatz durch die Gemeinde Kumhausen von 185.-- €/Kalendermonat fällig.
- Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Landshut

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 0

***Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR) auf die Gemeinde Eching zu.***

**TOP 3    Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 4 im Verfahren gem. § 13a BauGB „Nachverdichtung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) – Satzungsbeschluss**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kumhausen hat in seiner Sitzung am 14. April 2021 die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 4, im Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden den Mitgliedern des gesamten Gemeinderats am 21. Juli 2022 mit der Ladung zur 23. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 28. Juli 2022 übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Bau- und Verkehrsausschusssitzung am 28. Juli 2022 behandelt, abgewogen und in das Bebauungsplandeckblatt Nr. 4 gemäß der Abhandlung eingearbeitet.

Dem Gemeinderat wurden die im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Abhandlungen und Beschlüsse im Gremiumsinfoportal zur Verfügung gestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden den Mitgliedern des gesamten Gemeinderats am 31. Oktober 2022 mit der Ladung zur 25. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 8. November 2022 übersandt. Dem gesamten Gemeinderat wurde die Abhandlung und die Beschlüsse mit dem Text der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB am 11. November 2022 im Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass die in den Bau- und Verkehrsausschusssitzungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Das öffentliche Protokoll wurde dem gesamten Gemeinderat am 11. November 2022 übersandt. Die Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Bau- und Verkehrsausschusssitzung vom 8. November 2022, erfolgte in der heutigen Sitzung des Gemeinderates.

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:**

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:    18  
Nein-Stimmen:  0

Der Gemeinderat der Gemeinde Kumhausen beschließt das vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut ausgearbeitete Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „Kumpfmühle“ (im Verfahren gem. § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung, in der Fassung vom jeweils 14. November 2022 als Satzung.

## **TOP 4   Anfragen**

### **TOP 4.1   Gemeinderat Fleck – Bauhofarbeiten mit Laubbläser**

Gemeinderat Fleck informierte, dass heute der Bauhof in Hoheneggkofen das Laub mit Laubbläsern entfernt hat. In diesem Zusammenhang bittet er um Prüfung, ob auf dafür geeigneten Flächen diese Tätigkeiten nicht auch mit einfachen Laubrechen durchgeführt werden können.

Der Vorsitzende wird dies prüfen.

Kumhausen, den 16.01.2023

Thomas Huber  
1. Bürgermeister

Stefan Ableitner  
Protokollführer/-in